

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wirksamwerden der 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen - Friedenweiler, Gemeinde Friedenweiler, Ortsteil Röttenbach (Mischbaufläche „Hauptstraße“)

Die vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler zur Feststellung beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landratsamt am 13.05.2024 zur Genehmigung vorgelegt worden, nachgeforderte Unterlagen wurden nachgereicht. Nach Überprüfung der Plan- und Verfahrensunterlagen konnte die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 26.06.2024 erteilt werden. Diese Entscheidung erging gemäß § 6 Baugesetzbuch i. V. m. der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) vom 02.03.1998.

Der Änderungsbereich, der sich am östlichen Ortsausgang von Röttenbach, Gemeinde Friedenweiler, befindet und eine Größe von 0,2 ha hat, ist aus dem abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Maßgebend ist das Deckblatt zur 10. FNP-Änderung im M. 1 : 5.000.



Die Änderung erfolgt durch ein Deckblatt auf dem Gesamtplan, Maßstab 1 : 10.000, dem Teilplan Rötenbach, Maßstab 1 : 5.000 sowie durch die ergänzende Begründung (Plandatum: 21.09.2023).

**Die Genehmigung der 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Die 10. punktuelle Änderung wird am 02.11.2024 wirksam.**

Der geänderte Flächennutzungsplan kann während der üblichen Dienststunden in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, 79843 Löffingen, Rathausplatz 1, sowie 79877 Friedenweiler, Rathaus, Hauptstr. 24 (Ortsteil Rötenbach), eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann die 10. Flächennutzungsplanänderung auch auf der Homepage der Stadt Löffingen (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft) unter der entsprechenden Rubrik eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 79183 Löffingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löffingen, den 25.10.2024

gez. Tobias Link

(Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler)